

Satzung

des Tennisclubs Michelbach an der Bilz e.V.

§ 1

1. Der am 17. Januar 1975 in Michelbach an der Bilz gegründete Verein führt den Namen
Tennisclub Michelbach an der Bilz e.V. (TCM)
2. Er hat seinen Sitz in Michelbach an der Bilz und ist in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Schwäbisch Hall eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind blau-gelb.

§ 2

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Tennisclub Michelbach an der Bilz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports, gegebenenfalls auch
anderer Sportarten, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche sowie gesellschaftlicher
Begegnungen.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind unter anderem:

- Freizeitsport der Mitglieder
 - Die Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten, sozialer Einrichtungen
(Umkleide, Dusche, WC, Clubraum mit Küche und sonstiger Sportanlagen und
Sportgeräte).
 - Vereinsinterne und Verbandswettkämpfe
 - Förderung des Jugendsports
 - Veranstaltungen für Vereinsmitglieder und Gäste
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch
Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe
Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine
Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
 4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die
ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der
haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene
Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des
§3 Nr.26a EStG beschließen.

5. Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

1. Aufgrund der Satzung des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. vom 09.März 1985 unterwirft sich der Tennisclub Michelbach an der Bilz e.V. den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Wettspiel- und Disziplinarordnung samt Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen sowie Spielregeln) des WTB Württembergischen Tennis- Bundes e.V. auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
2. Gleiches gilt auch für die Bindung des Vereins und seiner Mitglieder an die Satzung und übrigen Bestimmungen des WLSB (Württembergischer Landessportbund e. V.).
3. Weitere Verbandszugehörigkeiten und Beitritte zu anderen Zusammenschlüssen der Abteilungen/Sparten bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und-pflichten gilt.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
5. Die Mitgliedschaft Erwachsener im Verein unterteilt sich in eine aktive oder eine passive Mitgliedschaft sowie eine verliehene Ehrenmitgliedschaft. Passive Mitglieder bringen ihren Willen zur Förderung des Vereins zum Ausdruck und sind nicht berechtigt auf der Tennisanlage zu spielen.
6. Kinder und Jugendliche werden bis zum Ablauf des Vereinsjahres in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden als eigene Mitgliedsgruppe geführt.
7. Darüber hinaus kann es auch Sparten-/oder Abteilungsmi-tgliedschaften geben.
8. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder oder die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme in den Verein zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen, an dessen Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Die Nutzungsrechte der Mitglieder etwaiger anderer Sparten und/oder Abteilungen sind vom Vorstand separat zu regeln und zu beschließen.
5. Jugendliche Mitglieder und Kinder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in. Sie unterliegen den vom Vorstand oder in seinem Auftrag bestimmten Richtlinien oder Regelungen bei der Benützung der Tennisanlage, für den Aufenthalt im Clubhaus oder Vereinslokal, bei der Benutzung anderer Einrichtungen sowie für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen.
6. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie der weiteren Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des Württembergischen Sportbundes e.V. sind.
7. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Tennisverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.
8. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.
9. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.
10. Vom Vorstand beschlossene oder in seinem Auftrag erlassene Haus- und Spielordnungen sind zu beachten, entsprechenden Anweisungen ist Folge zu leisten. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Schadensersatz zu verlangen.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

12. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff.11. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
13. Mitglieder sind zur Bezahlung der einmaligen und laufenden Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Sie sollen sich dem Verein zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereithalten. Ehrenmitglieder sind hiervon befreit.

§ 7

Beiträge und Umlagen

1. Beiträge und Umlagen werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr beschlossen. Umlagen können auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geschuldeten Beiträge und Umlagen verbindlich.
 2. Als Beiträge werden erhoben
 - der Aufnahmebeitrag und
 - der Jahresbeitrag
- Bei der Bemessung der Beiträge soll passive gegenüber aktiver Mitgliedschaft begünstigt werden, Familien soll eine Ermäßigung gewährt werden.
3. Umlagen können mit Zweckbindung beschlossen werden und sollen während eines Vereinsjahres einen Anteil von 30 v. Hdt. des Jahresbeitrages nicht übersteigen.
 4. Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen Gebühren erheben und zu freiwilligen Leistungen von unverzinslichen Darlehen, Spenden und Zuschüssen auffordern.
 5. Beiträge und Umlagen sind zur Zahlung fällig
 - a) Der Aufnahmebeitrag innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahme
 - b) Der Jahresbeitrag jeweils bis 1. April eines jeden Jahres

Umlagen und Gebühren sind nach den jeweiligen Festsetzungen zur Zahlung fällig, während des Verzugs mit Mitglieds- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft, außerdem können vom Vorstand Verzugszuschläge erhoben werden.

6. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichtigen die Beiträge oder Umlagen zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.
7. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
8. Die Zahlung von Umlagen und Beiträgen erfolgt grundsätzlich im Wege der Bankabbuchung.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod.
 - b. durch freiwilligen Austritt, der nur nach schriftlicher Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
 - c. durch freiwilligen Austritt, wenn der Jahresbeitrag durch die Mitgliederversammlung um mehr als 30% angehoben wird. In diesem Fall kann der Austritt noch für das laufende Jahr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich erklärt werden.
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden
 - 1) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - 2) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - 3) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbands, dem der Verein angeschlossen ist, in grober Weise herabsetzt.
 - 4) wenn das Vereinsmitglied grob gegen Zwecke des Vereins verstößt oder dessen Ansehen oder Belange schwer geschädigt wird und die Beendigung der Mitgliedschaft im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig, wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Beitragspflichten für das laufende Vereinsjahr bleiben bestehen.

2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu Beginn des Vereinsjahres geändert werden. Ändern sich während eines Vereinsjahres die Voraussetzungen, so ändert sich die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Vereinsjahres.
3. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 9

Aussetzung von Mitgliederrechten

Der Vorstand kann schuldhafte Verstöße gegen Mitgliedspflichten, die der Erreichung des Vereinszwecks entgegenwirken, mit zeitlich befristeter Aussetzung aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft ahnden. Gegen die Aussetzung steht dem Mitglied die Beschwerde, wie im Falle der Ausschließung zu.

§ 10
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11
Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Monat zuvor durch Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Michelbach an der Bilz "Amtliche Nachrichten", per Brief oder per Email an alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Hierbei reicht die Textform nach §126b BGB aus.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b) Den Kassenbericht des Schatzmeisters,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
 - e) Wahlen des Vorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge,
 - h) Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr
 - i) Beschlussfassung über Anträge aus Mitgliederkreisen
 - j) Verschiedenes.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei einem der Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziff. 1 im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Die Wahlen können in geheimer oder offener Abstimmung erfolgen. Die geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
7. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem der Vorsitzenden.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Auf Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich gehalten wird.
2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 11 Abs.1 entsprechend.

§ 12 Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus 5 - 11 gleichberechtigten Mitgliedern.

§ 13

Vertretung des Vereins

Jeder der Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie sind allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vorsitzenden können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

§ 14

Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 14

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personen-bezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und dem Württembergischen Tennis-Bund e.V. (WTB) sowie etwaiger weiterer Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 15

Vereinsvermögen

Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie die Einziehung von Spenden obliegen im Auftrag des Vorstandes, dem Schatzmeister. Dieser entwirft den Etatvorschlag für jeweils ein Vereinsjahr, der nach Genehmigung durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile oder Zuwendungen aus Überschüssen.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. 2-3 gleichberechtigten Vorsitzenden
 2. Dem Schatzmeister
 3. Dem Schriftführer
 4. weiteren Beisitzern, die nach Bedarf besondere Bezeichnungen (z.B. Jugendwart, Sportwart) erhalten
3. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In den Vorstand können nur erwachsene, aktive Mitglieder berufen werden.
6. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Er kann die Erledigung laufender Angelegenheiten übertragen und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu seiner Unterstützung bestellen.
7. Der Vorstand ist je nach Bedarf mindestens 1/4-jährlich durch einen der Vorsitzenden einzuberufen.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den übrigen Vorstandsmitgliedern jeweils spätestens bis zur folgenden Sitzung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
10. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Nach jedem Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.
11. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in geheimer oder offener Abstimmung erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt. Erhält unter mehr als 2 Kandidaten keiner die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
12. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

§ 16
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es

- a. Der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
- b. Der Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
- c. der Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes,
- d. einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen zu Ziff. b) und c) nicht erfüllt, so ist eine 2. Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Michelbach an der Bilz, die das Vereinsvermögen für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck weiter zu verwenden hat.

§ 17
In-Kraft-Treten dieser Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.9.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Michelbach, 26.9.2023

Eberhard Single
Vorsitzender des Vereins

Matthias Heiner
Vorsitzender des Vereins

Dieter Müller
Vorsitzender des Vereins